

Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern  
Am Grünen Tal 19, 19063 Schwerin

An alle Träger von Einrichtungen der Hilfen zur  
Erziehung in M-V,

Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte,

Landkreistag, Städte- und Gemeindetag,  
Sozialministerium M-V

**Bearb.:** Frau Kehrhahn-von Leesen

**Tel.:** 0385/396899-40

**Fax:** 0385/396899-19

**E-Mail:** Kehrhahn-vonLeesen@ksv-mv.de  
(wir nehmen nicht am elektronischen  
Signaturverfahren teil)

**AZ:** 6. LJA

**Schwerin, 24.03.2020**

Sehr geehrte Einrichtungs- und Trägerleitungen,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit heutiger E-Mail erhalten Sie von uns weitere Informationen, Empfehlungen und  
Hilfestellungen.

Zunächst finden Sie im Anhang unser entwickeltes Formular zum vereinfachten Melde-  
sowie Antragsverfahren im BE-Verfahren, welches nach Stand heute, zunächst bis  
zum 19.04.2020 Geltung hat. Bitte benutzen Sie ab jetzt dieses Formular, welches Sie  
am PC ausfüllen, ausdrucken, unterschreiben und uns eingescannt per E-Mail  
übersenden können. Im Ergebnis mindert es Ihren als auch unseren Aufwand und wir  
sparen wichtige und notwendige Ressourcen.

Im Folgenden nun zu weiteren Informationen bzw. Absprachen:

1. In gemeinsamer Absprache mit den Jugendämtern in M-V, dem Sozialministerium M-V und dem KSV M-V, LJA wurde beschlossen, dass Kinder und Jugendliche aus anderen Bundesländern bis auf weiteres nicht in Einrichtungen der HzE in M-V aufgenommen werden. Dies würde konträr zu den Unterbrechungsbestrebungen der Infektionsketten laufen sowie der geltenden Kontaktbeschränkungen. Gleiches gilt für Beurlaubungen der KiJu in andere Bundesländer außerhalb M-V.
2. Beurlaubungen der Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gebietskörperschaften sowie innerhalb M-V sind grds. auszusetzen. Einzelfallregelungen sind nach Rücksprache mit dem zuständigen Jugendamt ggfs. möglich (Einzelfallregelungen).
3. Rückführungen von Kindern und Jugendlichen sind grds. auszusetzen, es sei denn, dass die Maßnahme bereits geplant war und unmittelbar bevorstand und keine Infektion festgestellt sowohl bei den Kindern und Jugendlichen als auch bei der Kernfamilie bzw. dem Rückführungsort. Gleiches gilt für Quarantänefälle.
4. ***Durch Erlass des LAGuS M-V vom 20.03.2020 (als Anlage beigefügt), kann abweichend von § 3 ArbZG bei den unter Buchstabe A. Nr. 1. genannten Tätigkeiten sowie in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen, die zulässige tägliche***

*Arbeitszeit auf maximal 12 Stunden je Tag verlängert werden. Abweichend von § 5 Absatz 2 ArbZG muss nach einer Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über 11 Stunden hinaus eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewährleistet werden.*

5. Was gilt es bis auf Weiteres in den stationären HzE-Einrichtungen zu beachten?

a) Prävention/Vorsorgemaßnahmen

Da die Kontaktbeschränkungen nach wie vor gelten und nicht unbedingte Besuche/Kontakte weitestgehend zu vermeiden bzw. unter Verbot gestellt sind, muss dies sowohl mit den Kindern und Jugendlichen als auch den Personensorgeberechtigten einfühlsam und gut kommuniziert werden. Ggfs. sind andere Möglichkeiten zur Kontaktpflege zu finden, wie z.B. über Skype, Bildtelefonie, WhatsApp usw.. Die bereits mehrfach verdeutlichten Hygieneregeln sind weiter einzuhalten – denken Sie bitte daran, Ihre Hygienepläne in den Einrichtungen zu überprüfen, ggfs. zu aktualisieren und gut sichtbar auszuhängen. Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass für alle Altersgruppen (d.h. auch für Kinder, die noch nicht lesen können) entsprechende Hygienemaßnahmen verdeutlicht werden müssen.

Hierzu sei nochmals auf die nahezu täglich aktualisierten Seiten des RKI hingewiesen ([www.rki.de](http://www.rki.de)). Diese und weitere Informationen finden Sie auch unter [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de). Nutzen Sie auch die Medien der BZgA, z. B. den Aufkleber „Richtig Hände waschen“ und das Plakat „10 Hygienetipps“, kostenlos zum Download verfügbar unter <http://www.infektionsschutz.de/medien/plakat-10-hygienetipps>.

b) Was tun bei einem Verdachtsfall?

Erste Krankheitszeichen einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus sind u.a. Husten, Schnupfen, Halskratzen und Fieber. Einige Betroffene leiden zudem an Durchfall. Zeigen sich bei Kindern und Jugendlichen, die sich in einem Gebiet aufgehalten haben, in dem bereits Erkrankungsfälle mit dem neuartigen Coronavirus aufgetreten sind, innerhalb von 14 Tagen die oben beschriebenen Krankheitszeichen, sind unnötige Kontakte zu weiteren Personen, insb. Kindern und Jugendlichen zu vermeiden und ein Verbleib im Zimmer angezeigt. Der Fall sollte zunächst mit der Hausärztin oder dem Hausarzt/kassenärztlichen Notdienst per Telefon (Tel. 116117) erläutert und das weitere Vorgehen besprochen werden, bevor in die Praxis gegangen wird. Bei Kontakt zu einer Person mit einer solchen Erkrankung sollten Sie sich an Ihr zuständiges Gesundheitsamt wenden. Das zuständige Gesundheitsamt kann über eine Datenbank des Robert Koch-Instituts (RKI) unter <https://tools.rki.de/PLZTool/> ermittelt werden.

Sowohl das örtlich zuständige als auch das fallführende Jugendamt, das LJA beim KSV M-V sowie die Personensorgeberechtigten sind umgehend mit einzubinden/zu informieren.

c) Was ist bei einem bestätigten Fall zu beachten?

Das staatliche und örtlich zuständige Gesundheitsamt hat die Aufgabe, die Situation zu beurteilen und zu entscheiden, welche weiteren Maßnahmen zum Zwecke des Infektionsschutzes ergriffen werden müssen. Das örtliche/fallführende Jugendamt als auch das LJA beim KSV M-V sind zu informieren und einzubinden. Das Gesundheitsamt hat auch für das Betreuungspersonal Schutzmaßnahmen zu treffen.

Es ist Trägeraufgabe, sein Personal, die Kinder und Jugendlichen und die Personensorgeberechtigten über die getroffenen Maßnahmen zu informieren, möglicherweise auch schriftlich.

d) Wie läuft das BE-Verfahren?

Wie bereits eingangs erläutert, haben wir auf die besonderen Herausforderungen reagiert und verweisen auf unserer Melde-/Antragsformular.

Im Ernstfall werden wir zusammen mit Ihnen und den örtlich zuständigen Jugendämtern eine geeignete sowie flexible Lösung finden. Entscheidend wird immer die Beurteilung der Situation vor Ort und das gemeinsam abzustimmende Vorgehen sein.

Zusammenfassung:

Die Sicherstellung des Kindeswohls in den Einrichtungen obliegt in erster Linie den Trägern der Einrichtung zusammen und in Abstimmung mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe.

Alle Aspekte des Infektionsschutzes steuert das staatliche Gesundheitsamt.

Das LJA beim KSV M-V ist Ansprechpartner für alle Fragen rund um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen.

Entscheiden ist ein gelingendes und vertrauensvolles Miteinander aller Verantwortlichen.

**Das Wichtigste zum Schluss:**

Laut Information aus der gestrigen Besprechung des Interministeriellen Führungsstabs besteht einhellige Auffassung, dass Kinder- und Jugendhilfe als kritische Infrastruktur zu definieren ist und damit Anspruch auf Schutzausrüstung/-kleidung besteht. Die erste (Teil-)Lieferung des Bundes ist gestern Nachmittag im Zentrallager eingetroffen und gesichtet worden. 85 % entfallen auf den Gesundheitsbereich, die verbleibenden 15 % sind den Sicherheitsbehörden vorbehalten. Über das THW wird in die Gebietskörperschaften verteilt. Wie das weitere Prozedere sein soll, werden wir Ihnen dann zeitnah mitteilen. Bitte nehmen Sie bis dahin unbedingt Abstand von Nachfragen beim KSV M-V, LJA als auch bei anderen Institutionen und Behörden.

Sofern aktuellere Informationen vorliegen, erfolgt eine umgehende Information.

Bleiben Sie bitte gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Nicole Kehrhahn-von Leesen  
Leiterin Landesjugendamt

Anlagen